

S a t z u n g

des „Schlichower Bürgerverein e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04. April 1997 gegründete Verein führt den Namen „Schlichower Bürgerverein e. V.“, hat seinen Sitz in Cottbus / Ortsteil Schlichow und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg, des Sports, der Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von traditionellen Bastelveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (Ostereier bemalen, Weihnachtsgestecke basteln), der Weihnachtsfeier für Senioren, von Proben und Auftritten des Ortschores, des jährlichen Frühjahrsputzes in Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus, der regelmäßigen Pflege des Schlichower Tagebaudammes, des regelmäßigen Haltungstrainings für jedes Alter, des jährlichen Volleyballturniers, der jährlichen Fahrradtour „Fit durch Sport“, Pflege und Fortschreibung der Ortschronik sowie von traditionellen Veranstaltungen wie Zampern, Fastnacht, Osterfeuer und Maibaum.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Ämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden lediglich die in Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein „Eintracht Schlichow e. V.“ der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht anteilmäßig zum laufenden Geschäftsjahr bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen alle Mitglieder einen monatlichen Mindestbeitrag.
- (2) Die Mindestbeitragshöhe, Fälligkeiten und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission)
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 7
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 9
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist im ersten Quartal durchzuführen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung schriftlich sowie Anträge auf Satzungsänderungen mitzuteilen. Die Frist zwischen Tag der Einladung und Termin der Versammlung beträgt mindestens 14 Tage. (Datum der schriftlichen Einladung zählt)
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen wurden. (Datum der schriftlichen Einladung zählt)
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vorstand Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zum Beginn der Mitgliederversammlung wird diese Ergänzung bekannt gegeben. (durch den Versammlungsleiter)
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) Vertreter des Sportvereins
 - f) Verantwortliche für Traditionspflege
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch drei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anders Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.06.2017 von der Mitgliederversammlung des „Schlichower Bürgerverein e. V.“ beschlossen worden.

Schlichow, 14.06.2017

.....
1. Vorsitzender
Frank Sidon

.....
2. Vorsitzender
Jürgen Schökel

.....
Schriftführer
Michael Schwieger